

# N m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 21. September 1825.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

- (Nro. 960.) die Verordnung, betreffend die den katholisch = geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau zugehörigen Kapitalien. B. 29. Juni c. a.
- (Nro. 961.) die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapital = Indults Ost = und Westpreussischer Pfandbriefe. B. 26. Juli d. J. und
- (Nro. 962.) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. v. M., betreffend den vermirkten Verlust der Nationalfokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs = Reservisten u.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15. d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militair = Erziehungs = Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militair = Beamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staats = Cassen beigetragen wird, und genehmige die, von Seiten des Krieges = Ministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin, daß die dem Sohne eines Unterofficiers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthl. gewährten Verpflegungs = Gelder, dem einjährigen Aufenthalt im Potsdamschen Militair = Waisenhaus gleich geachtet, die für den Sohn eines Officiers oder Militair = Beamten mit

Nro. 123.  
Die Militair = Dienstpflicht der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen.

250 Rthl. gewährte Unterstützung aber, dem einjährigen Aufenthalt in Kadettenhäusern gleich geachtet, und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute, nach diesem Verhältniß berechnet werde.

Edplich den 30. July 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen von Pottum  
und von Haake.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir hierdurch in Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 30. July v. J. zur allgemeinen Kenntniß und machen dabey zur Nachricht und Achtung der uns untergebenen Behörden nachstehendes bemerklich:

In Ansehung derjenigen Zöglinge, auf die ein Unterstützungsgeld von Seiten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses gezahlt wird, läßt die Direction desselben die den jungen Leuten dafür obliegende längere Dienstverpflichtung Seitens der Eltern und Vormünder durch einen darüber auszustellenden Revers gegen etwanige künftige Einwendungen sichern, eben so wie dies in Absicht derjenigen Zöglinge geschieht, die in gedachtes Militair-Waisenhaus und in das Annaburger Soldaten-Knaben-Institut wirklich aufgenommen werden.

So lange das große Potsdamsche Militair-Waisenhaus die Verpflegungsgelder zahlt, übernimmt dasselbe auch die Aufenthaltscontrolle dieser jungen Leute. Von der Zeit an aber, wo diese Zahlung aufhört, geht die Aufenthalts-Controle auf die Ortsbehörde über, in gleicher Art wie in Betreff derjenigen Zöglinge des Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, die sich zur Erlernung eines Handwerks außerhalb ihrer Anstalten bei Meistern in der Lehre befinden, schon durch die oben allegirte Bekanntmachung bestimmt worden ist.

Zu dem Ende wird die Direction dem Königl. Kriegs-Ministerio alljährlich am Jahreschlusse eine monatliche Liste der aus der Aufsicht des Waisenhauses austretenden jungen Leute, auf welche ein Erziehungsgeld gezahlt worden ist, unter näherer Angabe der ihnen obliegenden verlängerten Dienstverpflichtung mittheilen. In gleicher Art wird das Königl. Krieges-Ministerium Hinsichts derer, auf die aus Militaircassen ein Unterstützungsgeld gezahlt wird, verfahren, und gleiche Listen von ihnen sich von der Zeit ab einreichen lassen, wo die Zahlung aufhört und die Aufenthalts-Controle auf die Ortsbehörden übergeht.

Alle diese Listen werden sodann von dem Königl. Krieges- = Ministerio dem Ministerio des Innern und von Letzterm den Regierungen mitgetheilt werden, von welchen die Kreis- und Ortsbehörden alsdann in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 30. July v. J. weitere Anweisung zu erwarten haben.

Die Ortsbehörden lassen das Verhältniß dieser jungen Leute und die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung auf den Grund jener Listen in die Communal- = Stammrolle sorgfältig eintragen und sorgen dafür, daß sie zur Zeit des erreichten gesetzlichen Alters (in sofern sie nicht schon früher in ein Militairverhältniß getreten sind, wo sodann der betreffenden Militair- = Behörde die erforderliche Mittheilung Hinzusicht ihrer zu machen bleibt) vor die Ersatz- = Commissionen gestellt und dabei auch die sie treffende, die ihnen obliegende längere Dienstverpflichtung nachweisende Listen mit vorgelegt werden, worauf die Ersatz- = Commissionen bei Aushebung dieser Leute veranlassen, daß demjenigen Truppentheile, dem sie zugetheilt worden, das Nöthige über ihre Dienstverpflichtung zugehe.

Ähnliche Listen, als das Potsdamsche große Militair- = Waisenhaus dem Königl. Krieges- = Ministerio hinsichtlich derer, auf die ein Unterstützungsgeld gezahlt worden ist, nach dem vorstehenden alljährlich einzureichen hat, wird dasselbe auch in Absicht der wirklichen Zöglinge desselben, die, nachdem sie confirmirt sind, auf 4 Jahre zur Erlernung eines Handwerks bei Meistern in die Lehre treten, einschicken, und ein gleiches wird vom Annaburger Soldaten- = Knaben- = Institut geschehen. Auch diese Listen werden von dem Krieges- = Ministerio durch das Ministerium des Innern den Regierungen communicirt werden, damit die Ortsbehörden, welche jene Zöglinge während ihrer Lehrzeit in nähere Aufsicht zu nehmen haben, vollständige Kenntniß von ihnen erhalten.

Letztgedachte junge Leute sind in der Communal- = Stammrolle desjenigen Orts, wo sie sich zur Erlernung eines Handwerks befinden, ebenfalls einzutragen und den Ersatz- = Commissionen schon vor dem jedesmaligen Ablaufen ihrer Lehrzeit vorzustellen. Von diesen Behörden werden dieselben sodann ärztlich untersucht und wenn sie gesund und nicht schwächlich befunden werden, um bei gehöriger Schonung für den practischen Militairdienst ausgebildet werden zu können, mit dem ausgestellten ärztlichen Zeugnisse zufolge einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. July 1824 von den Ortsbehörden dem Lehr- = Bataillon zu Potsdam, direct zugesendet.

Wer von diesen Zöglingen zur Einstellung körperlich noch nicht geeignet befunden werden sollte, bleibt übrigens fortdauernd unter Aufsicht und Controlle der Ortsbehörde und wird im nächsten Jahre von Neuem untersucht.

Die Militairbehörden sind auf Anweisung des Königl. Krieges-Ministerii Seitens der Königl. General-Commando's hiernach gleichmäßig instruirt worden.

Auch fügen wir noch bei, daß Seiner Majestät der König nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. v. M. der Verordnung vom 30. Juli 1824 keine rückwirkende Kraft beigelegt wissen wollen, mithin der Verpflegungs-Betrag, der für Militair-Söhne, welche aus Staats-Cassen ein Pflegegeld erhalten, bis incl. Juli 1824 verabreicht worden ist, bei Berechnung der längeren Dienstverpflichtung gar nicht in Anschlag kommen, sondern diese Verpflichtung nur durch die seit dem 1. August 1824 bis zum Ausscheiden des Pfleglings gezahlte Summe nach runden Monaten bestimmt werden soll, wonach Mütter und Vormünder solcher Militair-Söhne in vorkommenden Fällen zu belehren sind.

A. I. XVI. 521. Sept. Breslau den 12. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 124.  
Das Königl.  
Puthengeschenk  
betreffend.

Die Behörden und das Publikum werden aufmerksam gemacht, daß Eltern, welche für ihre Kinder ein Erziehungsgeld erhalten haben, weder auf das Puthengeschenk von 100 Rthl., noch auf das von 50 Rthl. Antrag machen können.

I. XVI. 500 Septbr. Breslau den 12. September 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. October 1825 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden, Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werth-

stempel zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrie-  
ben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3. sämtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren  
auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die  
der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 17. October d. J. auf  
der General-Wittwen-Kasse (Mollenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hier-  
bei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis  
Ende October und zwar täglich (Sonntags ausgenommen) Vormittags von 9 bis  
1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und  
auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unsrer Bekannt-  
machung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außer-  
halb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben  
vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst woh-  
nenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch  
durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der  
Ober-Wallstraße Nr. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische  
Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an  
die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die Ge-  
neral-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats  
hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October  
a. c. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vor-  
wande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1815.

General-Direction der Königl. Preuß allgemeinen Wittwen-  
Verpflegungs-Anstalt.

Büsching.

v. Bredow.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten  
Juli d. J. zum Bau der evangelischen Kirche zu Chodziesen im Regierungsbezirk  
Bromberg eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien zu be-

willigen geruhet. In Folge des hierauf von den hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern erlassenen Rescripts vom 21. Juli d. J. werden demnach sämtliche Herren Superintendenten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, ingleichen der Magistrat zu Breslau aufgefordert, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und daß die eingegangenen Gelder binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Haupt-Institutencasse mit einem Verzeichnisse der Münzforten eingesandt werden.

Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Casse erwarten wir von jeder Einblendungs-Behörde gleichzeitige Anzeige nebst dem Sortenzettel.

A. I. C. II. 25. August. Breslau den 27. August 1825.

**Königliche Preussische Regierung.**

---

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Friedrich Wilhelm Klein alhier,  
 Johann Gottfried Hayn, aus Dffig bei Lüben,  
 Friedrich Wilhelm Müller, in Domslau,  
 Johann Ernst Ueberscher, aus Löwenberg,  
 Karl Adolph Sukow, in Schildau bei Hirschberg,  
 Karl Wilhelm Marks, in Groß-Sürchen bei Dyhrenfurt,  
 Konrad Lücke in Dels,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erteilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. 64. August. Breslau den 25. August 1825.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

---

## **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Gebauer in Dels, ist als solcher wegen seiner Wahl zum Bürgermeister daselbst ausgeschieden. Die Geschäfte des Kreis-Steuer-Amtes sind vom 1. Septbr. c. zu dem Haupt-Steuer-Amte übergegangen. Demselben ist der zeitherige Kreis-Cassen-Controllleur Lorenz als Assistent überwiesen, und der Kreis-Cassen-Diener Bartsch ist in gleicher Eigenschaft nach Trebnitz versetzt worden.

Der bisherige Armenhauslehrer Linkert zum zweiten Lehrer bei der Elementar-Schule in Dels.

Der bisherige evangelische Schullehrer **Blasche** in Sibillenort, in gleicher Eigenschaft nach Peute, Delschen Kreises.

Der Seminarist **Hippe** zum Schullehrer in Kleinowe, Wartenbergischen Kreises.

Der evangelische Schullehrer **Mücke** zu Bogislawicz, zum Schullehrer in Nefselwitz, Militschen Kreises.

## Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die künftige Subsistenz des wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzten evangelischen Schullehrers **Otto** zu Reimswaldau, Waldenburger Kreises, ist dadurch gesichert worden, daß die dortige Gemeinde durch freiwillige Uebereinkunft demselben eine jährliche Pension von 52 Rtlr. ausgesetzt hat.

Der zu Lehmgruben bei Breslau verstorbene Erbgerichts-Scholze **Preuß**, hat der Schule daselbst 400 Rtlr. vermacht.

Hierbei ein Verzeichniß der bei der 3ten Verloosung am 31sten v. M.  
gezogenen Staatsschuld-Scheine.

# Getreide- und Fourage-Preise-Tabelle

## vom Breislaufen Regierungs-Departement, für den Monat August 1825.

Namen boc	B r e i t e n ber Scheffel		B r o d d e n ber Scheffel		G e r s t e ber Scheffel		H a f e r ber Scheffel		F e n ber Gemmet		Stroh bas Schod																
	gute @ 0	geringe rte	gute @ 0	geringe rte	gute @ 0	geringe rte	gute @ 0	geringe rte	gute @ 0	geringe rte																	
Erldite.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.																
Breislan ...	28	3	23	4	15	9	13	12	1	10	10	13	5	10	14	10	1	34	3								
Brieg ...	25	11	21	3	14	10	12	11	3	9	9	11	5	10	7	1	14	3	115	8							
Frankenstein	11	5	1	4	17	2	13	13	9	10	10	12	7	10	10	1	12	2	15	—							
Glack ...	11	4	1	4	19	8	15	14	2	10	6	13	4	9	10	1	14	2	12	—							
Gubrau ...	1	2	7	7	16	10	16	15	3	14	5	11	10	10	6	18	2	15	—	2							
Grabelschwert	1	16	6	6	18	6	16	15	15	13	—	10	—	10	—	22	3	15	—	3							
Grannfabrt .	1	4	1	1	16	6	15	15	6	13	—	11	—	9	—	13	1	14	—	7							
Grankau ...	1	27	4	—	14	9	12	11	6	10	3	12	5	10	3	10	10	10	—	2							
Grannmarkt ..	1	1	9	—	15	3	13	13	3	12	3	11	6	9	6	17	14	3	2	2							
Grampfch ..	1	4	2	—	16	3	16	13	3	11	6	13	8	12	7	13	14	3	2	14	3						
Deis ...	1	2	1	—	15	10	13	17	2	15	8	11	8	10	3	14	14	3	2	14	3						
Dhau ...	1	26	2	—	13	10	13	13	9	10	10	10	6	10	10	10	10	10	—	1	20						
Granscht ..	—	27	5	—	15	—	14	11	4	10	6	10	6	10	10	10	10	10	—	1	20						
Grandenbch ..	1	7	5	—	16	7	15	13	3	11	8	11	11	11	8	11	11	15	—	3	3						
Meidenstein	1	6	7	—	17	2	11	13	2	11	5	10	7	10	7	8	7	7	—	1	25						
Schwerdtzig	1	10	5	—	17	2	15	13	10	11	9	12	8	10	7	10	7	7	—	3	3						
Gröhlen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
Grirgan ...	1	8	3	—	17	—	14	13	1	10	10	11	8	9	4	18	18	—	2	15	—						
Gringig ...	1	28	—	—	15	—	13	14	—	12	4	12	—	10	—	17	17	—	3	4	—						
Gröblan ...	1	2	—	—	18	—	16	13	—	11	—	11	—	10	—	22	22	—	2	15	—						
Im Durchschnitt	1	3	9	—	16	4 $\frac{1}{2}$	—	14	2 $\frac{1}{2}$	—	13	3 $\frac{1}{2}$	—	11	9	11	9 $\frac{3}{4}$	—	10	2	—	15	1 $\frac{1}{2}$	2	5	11	—
Breislan den 7. September 1825.	7 $\frac{1}{2}$	7	29	—	16	4 $\frac{1}{2}$	—	14	2 $\frac{1}{2}$	—	13	3 $\frac{1}{2}$	—	11	9	11	9 $\frac{3}{4}$	—	10	2	—	15	1 $\frac{1}{2}$	2	5	11	—

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.



der, im Dritten halbjährigen Verlosungs-Termine, am 31. August 1825, gezogenen,  
und im Januar 1826. baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.	die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.	die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. Lit. A. à 1000 Rthlr.	4422.	109031 bis 109040.		V. à 100 Rthlr.
55.	1155 bis 1175.	4153.	109345 bis 109354.	7.	1190 D. bis 1385 C.
202.	4262 bis 4286.	4504.	110073 bis 110082.	19.	3413 C. bis 3562 A.
313.	6225 bis 6235.	4614.	111245 bis 111254.	140.	24517 A. bis 24651 H.
318.	6277 bis 6286.	4766.	115402 bis 115465.	403.	61850 C. bis 61861 D.
363.	6808 bis 6817.	5083.	121671 bis 121682.	479.	67859 H. bis 67871 B.
592.	12870 bis 12906.	5327.	124361 bis 124370.	481.	67883 G. bis 67895 F.
751.	17221 bis 17236.	5498.	126071 bis 126080.	742.	76987 J. bis 76999 A.
762.	17554 bis 17568.	5617.	127261 bis 127270.	744.	77603 F. bis 77620 A.
991.	21358 bis 21369.	6073.	132624 bis 132633.	1608.	88963 A. bis 88974 A.
1089.	23126 bis 23140.	6102.	133366 bis 133375.	1688.	90093 H. bis 90103 J.
1092.	23167 bis 23180.	6162.	134182 bis 134191.	1857.	92534 G. bis 92544 H.
1218.	25784 bis 25793.			1962.	94160 C. bis 94170 B.
1674.	34385 bis 34401.	Litera	II. à 500 Rthlr.	2042.	95233 B. bis 95243 E.
1687.	34554 bis 34564.	B.		2111.	96257 K. bis 96268 F.
1709.	34846 bis 34860.	No.		2121.	96369 H. bis 96381 C.
1876.	38950 bis 38963.	44.	2525 C. bis 2582 B.	2446.	101041 B. bis 101052 E.
1885.	39182 bis 39199.	535.	31456 B. bis 31531 B.	2524.	113673 F. bis 113685 F.
2131.	46295 bis 46322.	896.	60720 A. bis 60850 E.		
2537.	53097 bis 53117.	982.	118879 E. bis 118971 E.	Litera	VI. à 50 Rthlr.
2552.	53446 bis 53456.			G.	
3097.	66302 bis 66311.	Litera	III. à 300 Rthlr.	No.	
3112.	66452 bis 66461.	D.		81.	34120 O. bis 34229 G.
3366.	71493 bis 71502.	No.		123.	44506 B. bis 45011 J.
3392.	71753 bis 71762.	272.	56118 B. bis 56240 B.	175.	55857 A. bis 55966 G.
3558.	73446 bis 73455.	307.	61338 A. bis 61462 D.		
3572.	73586 bis 73595.	320.	112651 A. bis 112784 C.	Litera	VII. à 25 Rthlr.
3693.	74796 bis 74805.			H.	
4089.	105078 bis 105087.	Litera	IV. à 200 Rthlr.	No.	
4353.	108340 bis 108349.	E.		155.	132705 U. bis 133003 N.
4379.	108601 bis 108610.	No.			
4405.	108861 bis 108870.	269.	45954 F. bis 46001 A.		
4409.	108901 bis 108910.				

Berlin, den 31sten August 1825.

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden  
Beckh.

Deputirter des Magistrats  
Naumann.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16ten August 1825.  
hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 31sten August 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

